



Empfehlung Nr. 3/2025

vom 29. August 2025

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Locarno 4 Solduno

Die Post eröffnete der Stadt Locarno am 27. Februar 2025, dass die Poststelle Locarno 4 Solduno geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Stadtrat von Locarno gelangte mit Eingabe vom 27. März 2025 an die Eidgenössische Postkommission PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 29. August 2025.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Stadt Locarno als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist und
3. die Eingabe der Gemeinde frist- sowie formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz [PG]) und
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG



überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Stadt Locarno erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Stadt Locarno nahm die Gelegenheit, zum Dossier Stellung zu nehmen, mit Schreiben vom 30. Mai 2025 wahr. Der Kanton Tessin reichte mit Datum vom 16. April 2025 eine Stellungnahme zum Entscheid der Post vom 27. Februar 2025 betreffend Schliessung der Poststelle Locarno 4 Solduno mit einer Postagentur als Ersatzlösung ein.

Dialogverfahren

2. Die Post hat mit der Stadt Locarno am 10. September und 26. November 2025 Gespräche zwecks einvernehmlicher Lösung betreffend das Postangebot geführt. Diese Gespräche wurden von der Post protokolliert.
3. Die Stadt Locarno hält dafür, dass die Nachbargemeinden, insbesondere Terre di Pedemonte, deren Einwohner die Filiale in Solduno nutzen würden, nicht angemessen in die Diskussionen einbezogen worden seien. Auch sei die Filiale in Solduno für die Bewohner des unteren Maggiatals günstig gelegen. Diese könnten auf dem Rückweg aus der Stadt die Filiale und alle dort angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Zudem würden die Einwohner der Gemeinde Avegno-Gordevio über keine Poststelle, sondern lediglich über eine Postagentur verfügen.

Die Post muss nicht nur der Standortgemeinde, sondern auch allen anderen mitbetroffenen Gemeinden einen Dialog anbieten. Neben der Standortgemeinde gelten Gemeinden als betroffen, die über keine Poststelle verfügen und deren Einwohnerinnen und Einwohner in der entsprechenden Poststelle avisierte Sendungen (bzw. avisierte Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden) abholen müssen (vgl. dazu Ziffer III. 1 f. der Empfehlung 5/2016 vom 23. Juni 2016 betreffend Poststelle Emmetten und Ziffer III. 2 der Empfehlung 14/2019 vom 5. Dezember 2019 in Sachen Poststelle Orvin; publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen>). Ist die überprüfte Poststelle nicht Abholstelle für avisierte Sendungen bzw. avisierte Spezialsendungen, kann eine Gemeinde trotzdem betroffen sein. Vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde selber über keine Poststelle verfügt, die überprüfte Poststelle die nächstgelegene Poststelle ist und dass ein namhafter Anteil der Einwohnerschaft und nicht nur einzelne Einwohnerinnen sowie Einwohner dieser Gemeinde auf der überprüften Poststelle mit einer gewissen Regelmässigkeit (das heisst nicht nur in Ausnahmefällen) Postgeschäfte tätigen (vgl. dazu Ziffer I. 2a der Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG und Ziffer III. 4 der Empfehlung 2/2017 vom 24. Januar 2017 betreffend Poststelle Crémines; publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen>).

Entsprechend dieser Praxis/Ausführungen sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:

- In der Nachbargemeinde Terre di Pedemonte gibt es eine Poststelle an der Piazza Clown Dimitri 2 in Verscio. Die Einwohnenden der Gemeinde Terre di Pedemonte müssen in der Poststelle Locarno 4 Solduno keine Sendungen abholen. Die Gemeinde Terre di Pedemonte ist somit nicht mitbetroffene Gemeinde im Sinne der Praxis der PostCom und die Post war nicht verpflichtet, mit dieser Gemeinde einen Dialog nach Art. 34 VPG führen.
- Die Nachbargemeinde Avegno-Gordevio verfügt über eine Postagentur, aber nicht über eine Poststelle. Die Poststelle Locarno 4 Solduno mag für die Einwohner von Avegno-Gordevio und des Maggiatals günstig auf dem Weg nach Locarno liegen, indessen liegt für deren Einwohner die Poststelle in Verscio am nächsten. Damit liegt ebenfalls keine Mitbetroffenheit dieser Gemeinde vor und die Post war nicht verpflichtet, mit dieser einen Dialog nach Art. 34 VPG zu führen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Post die Anforderungen gemäss Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

Erreichbarkeitsvorgaben

4. Nach Art. 33 Abs. 2 VPG muss in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein. Die Stadt Locarno liegt in der Raumplanungsregion Nr. 2102 (Locarno und Maggiatal). In dieser Raumplanungsregion verbleiben nach Umwandlung der Poststelle Locarno 4 Solduno in eine Postagentur 8 Poststellen und 11 Postagenturen. Hinzu kommt eine My Post 24 Stelle sowie eine Geschäftskundenstelle Self Service (Stand 1. März 2025).
5. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturnetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Tessin per Ende 2024 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 97.93%. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
6. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) bzw. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2020 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Stadt bzw. Gemeinde Locarno wird als Kernstadt, mithin Gemeindekategorie 1 definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit zur Anwendung.
Die Agglomeration Locarno hat 59'871 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie 34'144 Beschäftigte. Für die Berechnung der Anzahl erforderlicher Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist die Einwohnerzahl. Bei 59'871 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht in der Agglomeration Locarno Anspruch auf vier bediente Zugangspunkte. Nach Umwandlung der Poststelle Locarno 4 Solduno in eine Postagentur würde die Post in der Agglomeration Locarno 19 bediente Zugangspunkte anbieten (8 Postfilialen und 11 Postagenturen). Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG wird somit deutlich übertroffen.
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 15. Juli 2025 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

8. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht->

[Postverordnung-d-20120829.pdf](#)) können regionale Gegebenheiten *«beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.»* Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.

9. Die Poststelle Locarno 1 ist mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss in 10 Minuten ab der Poststelle Locarno 4 Solduno erreichbar bzw. mit dem PW in 8 Minuten. Der Bus verkehrt zwischen diesen beiden Poststellen jeden Tag alle 15 Minuten in beide Richtungen. Von Montag bis Freitag fährt zu den Hauptverkehrszeiten (6.00 bis 8.30 Uhr und 16.30 bis 18.30 Uhr) alle 10 Minuten ein Bus. Die Postfiliale Losone ist bei Nutzung des öffentlichen Busses und zu Fuss in 5 Minuten zu erreichen. Der Bus fährt jeden Tag alle 15 Minuten in beide Richtungen, wobei von Montag bis Freitag zu den Hauptverkehrszeiten (6.00 bis 8.30 Uhr und 16.30 bis 18.30 Uhr) alle 10 Minuten ein Bus fährt. Mit dem PW beträgt die Fahrzeit 5 Minuten. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Solduno als Stadtteil von Locarno werden die Poststellen in der Umgebung jedoch nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen: In diesem Quartier ist eine Postagentur mit Bedienschalter im Supermarkt Migros Ticino geplant. Dieser befindet sich an der Via Alberto Franzoni 43 in Locarno und ist 290 m von der Poststelle Locarno 4 Solduno entfernt. Die Postagentur wird mit 66.5 Stunden pro Woche deutlich längere Öffnungszeiten haben als die heutige Poststelle mit 38.75 Stunden pro Woche.
10. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht. Auf der Website der Post sind die Angebote der Partnerfilialen aufgeführt (<https://www.post.ch/de/weitere-angebote/partner-filialen>). Es gibt bei den Agenturpartnern situativ einige wenige Ausnahmen, bei denen nicht das gesamte Standard-Dienstleistungsangebot von Agenturen verfügbar ist. In der geplanten Postagentur in Locarno Solduno ist jedoch das gesamte Standardangebot verfügbar.
11. Mit der PostFinance Card sind in der Postagentur Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich (garantiert wird der Bezug von CHF 50). Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung und der Bargeldbezug über CHF 500. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen in der Postagentur wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit Debit-Karten der Banken (Visa Debit, Debit Mastercard usw.) beglichen werden. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die weniger mobile Bevölkerung und die Personen über 65 Jahren, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren.
12. Avisierte Sendungen können die Einwohner des Stadtteils Solduno in der Postagentur abholen. Ausgenommen sind avisierten Spezialsendungen wie zum Beispiel Betreuungsurkunden. Diese müssen auf der Poststelle Locarno 1 abgeholt werden. Da solche Spezialsendungen selten sind, ist in solchen Fällen die Abholung in einer Poststelle zumutbar.
13. Der Zugang zur Postagentur im Supermarkt Migros Ticino ist für Menschen mit Bewegungsbehinderungen entsprechend den Normen SIA500 barrierefrei. Es gibt automatische Schiebetüren. Eingang und Kassabereich sind rollstuhlgängig. Die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen werden im Sinne von Art. 14 Abs. 7 Bst. a PG genügend berücksichtigt.
14. Der Kanton Tessin hat darauf aufmerksam gemacht, dass die moderne Poststelle Locarno 4 Solduno in der Nähe eines wichtigen Industriezentrums des Kantons liege. Im Industriegebiet Zandone seien rund fünfzig Unternehmen unterschiedlicher Grösse ansässig, die einen wichtigen Teil der lokalen Wirtschaft ausmachen würden. Man sei der Meinung, dass Postagenturen und Hauszustelldienste die Dienstleistungen einer traditionellen Poststelle nicht vollständig ersetzen können, insbesondere was den Zahlungsverkehr, den Versand von Einschreiben sowie die Bearbeitung von

amtlichen Dokumenten und sensiblen Mitteilungen wie beispielsweise Betreuungsurkunden betreffe. Der Entscheid der Post vom 27. Februar 2025 betreffend die Schliessung der Poststelle Locarno 4 Solduno sei zu überdenken, denn die Postfiliale sei als Anlaufstelle für die Wohnbevölkerung und als strategischer Standort für das nahe gelegene Industriegebiet von Bedeutung. Die Stadt Locarno ergänzt, dass die derzeitige Poststelle ein historischer und sozialer Bezugspunkt für die Bewohner des bevölkerungsreichen Stadtteils Solduno und der angrenzenden Gebiete sei, die alle Altersgruppen umfassen, von Müttern mit Kindern bis zu Senioren. Die Schliessung könne sich negativ auf das soziale Gefüge und die lokale Wirtschaft auswirken.

Die Post gibt an, dass die von den 18 KMU in der Poststelle Solduno genutzten Dienstleistungen ohne Einschränkungen in der Postagentur angeboten würden. Vor der Umwandlung würden alle diese Geschäftskunden kontaktiert und persönlich über die geplanten Änderungen informiert werden. Für die Geschäftskunden mit Sitz im Stadtteil Solduno würden künftig der Geschäftskundenzugangspunkt GK-Box in Losone und (neben der Postagentur Solduno) die Poststellen in Locarno 1, in Ascona und Losone sowie die Postagenturen Locarno Monti, Orselina und Brissago zur Verfügung stehen. Ferner gebe es in Locarno einen My Post 24-Automaten. Eine neue Anlage sei im Gewerbegebiet von Ascona geplant. Möglich sei auch, dass Geschäftskunden mit der Post individuelle Lösungen vereinbaren.

15. Die PostCom kann die Haltung der kommunalen und kantonalen Vertreter zum immateriellen Wert der Poststelle Locarno 4 Solduno nachvollziehen. Doch handelt es sich dabei nicht um Nachteile, welche die Post zur Weiterführung dieser Poststelle verpflichten würden.
16. Entsprechend den Ausführungen der Stadt Locarno sei die Postagentur im Supermarkt Migros Ticino nicht mehr so gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar wie die aktuelle Postfiliale. Die Entfernung zwischen der Poststelle und der künftigen Postagentur betrage 290 m (gemessen mit Google Maps). Während sich die Bushaltestelle vor der Poststelle Locarno 4 Solduno nahe bei der Poststelle befände, müsse von den Busstationen aus zur Postagentur ein Fussweg von 300 m zurückgelegt werden. Der Kanton Tessin und die Stadt Locarno weisen darauf hin, dass diese Wege für ältere Menschen und Menschen mit Bewegungsbehinderungen nicht so einfach zu bewältigen seien, zumal es entlang des Weges kaum Sitzgelegenheiten und keinen Schatten gebe. Es ist verständlich, dass sich der Kanton Tessin und die Stadt Locarno um die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung kümmern. Doch sind die zurückzulegenden Wegstrecken zumutbar und sind als Argument gegen die Schliessung der Poststelle bzw. die als Ersatzlösung geplante Postagentur im Supermarkt Migros Ticino nicht stichhaltig.
17. Die Stadt Locarno äussert Bedenken, wie die Post die Diskretion der Kundinnen und Kunden sowie die notwendige Distanz zum Detailhandelsgeschäft des Supermarkts Migros Ticino gewährleisten wolle. Ebenso sei unklar, ob die Kundinnen und Kunden der Post den Supermarkt durchqueren müssen, um zum Postschalter zu gelangen.

Nach den Angaben der Post gibt es verschiedene Vorkehrungen zum Schutz der Diskretion in Postagenturen. Die Post schult das Agenturpersonal und steht diesem in den ersten Tagen bei der Einführung zur Seite. Zur Schulung gehört ein spezieller Schulungsblock zum Postgeheimnis und zum Umgang mit vertraulichen Informationen. Die Mitarbeitenden der Postagentur sind - wie alle Mitarbeitenden der Post - an das Postgeheimnis gebunden. Die Verletzung des Postgeheimnisses wird geahndet und kann zu einer Bestrafung führen. Das Agenturpersonal ist verpflichtet, sämtliche Postsendungen sowie Transaktionsbelege zum Zahlungsverkehr vor dem Einblick und Zugriff durch Dritte zu schützen.

Für avisierte Sendungen (Briefe und Pakete) in Postagenturen gibt es spezifische Vorgaben. So müssen eingeschriebene Briefe, welche in der Agentur zur Abholung bereitliegen, unter Verschluss aufbewahrt werden. In der Regel handelt es sich um eine abschliessbare Schublade im sogenannten Beistellkorpus direkt bei der Kasse des Agenturpartners. Zur Abholung bereitliegende Pakete müssen in einem für Dritte nicht zugänglichen Raum aufbewahrt werden. In der Regel ist dies der Lagerraum des Agenturpartners. Sind die Platzverhältnisse sehr eng, können Fristpakete auch bei der Kasse oder beim Postmodul gelagert werden; dies allerdings so, dass sie von der Kundschaft nicht direkt eingesehen werden können. Schliesslich finden neben der Betreuung für das operative Geschäft durch die verantwortliche Poststelle regelmässige Kontrollen durch verschiedene Stellen der Post statt.

Die PostCom geht deshalb davon aus, dass die Post und der Agenturpartner die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Diskretion treffen können.

18. Die Stadt Locarno argumentiert, die PostCom sei auch zuständig, eine Empfehlung zur Wahl des Partners abzugeben und Massnahmen vorzuschlagen, um die Zugänglichkeit der Postagentur für Menschen mit eingeschränkter Mobilität sowie die Wahrung der Vertraulichkeit zu gewährleisten. Die Stadt verweist hierzu auf die Empfehlung 13/2021 vom 27. August 2021, Erwägung 8. Sie führt weiter aus, dass die PostCom aufgrund der geplanten bzw. noch nicht abgeschlossenen Umbauarbeiten des Supermarktes Migros Ticino für den Betrieb der Postagentur im aktuellen Zeitpunkt keine Empfehlung abgeben könne. Sinngemäss argumentiert die Stadt Locarno somit, dass die Beurteilung der Tauglichkeit der Postagentur erst nach Abschluss dieser Umbauarbeiten möglich sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Fall der Empfehlung 13/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Coldrerio die Postagentur noch gar nicht festgestanden ist. Das verhält sich im vorliegenden Fall anders. Der Agenturpartner der Post steht fest und die Erreichbarkeit der Postagentur sowie die Zugänglichkeit für Menschen mit Bewegungsbehinderungen konnten beurteilt werden (vgl. dazu oben III. Ziffer 4 ff. und III. Ziffer 13). Auch die Massnahmen, die zur Gewährleistung der Diskretion ergriffen werden sollen, hat die PostCom beurteilt und als genügend erachtet. Allgemein ist anzufügen, dass es jederzeit möglich ist, dass Poststellen oder Postagenturen umgebaut bzw. renoviert werden. Ein Verfahren nach Art. 34 VPG ist nur für die Schliessung oder Verlegung von Poststellen und Postagentur vorgesehen, nicht jedoch für deren Umbau oder Renovation.
19. Die Stadt Locarno weist auf das Entwicklungspotential des Quartiers Solduno und des angrenzenden Quartiers Campagna hin. Es gebe wichtige Bauprojekte. Als Beispiele werden die Sanierung der Piazza Solduno und die Renovierung der Grundschule genannt. Hinsichtlich der Entwicklungsperspektiven in den beiden Quartieren ist zu bedenken, dass ein Bevölkerungswachstum nicht automatisch zu einer vermehrten Nutzung von Poststellen führt, da sich das Kundenverhalten ändert.
20. Der Stadt Locarno ist beizupflichten, dass die Wirtschaftlichkeit der Poststellen nach dem geltenden Recht kein Kriterium für deren Schliessung ist. Die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis zwar regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Wie oben dargelegt, hält die Post jedoch alle Vorgaben an die Erreichbarkeit nach Art. 33 VPG ein. Zudem schliesst die Post die Poststelle Locarno 4 Solduno nicht ersatzlos, sondern plant eine Postagentur mit langen Öffnungszeiten als Ersatzlösung.

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

21. Die Stadt Locarno hat sich mit grossem Engagement für die Weiterführung der Poststelle Locarno 4 Solduno eingesetzt. Die PostCom anerkennt dieses grosse Engagement. Zusammenfassend ist dennoch festzuhalten, dass die Post alle rechtlichen Vorgaben eingehalten hat (also die Vorgaben an das Dialogverfahren, die Vorgaben an die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen sowie der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs). Die Post hat auch die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Abschliessend kann konstatiert werden, dass die Post in der Stadt Locarno sowie dem Stadtteil Solduno weiterhin eine angemessene postalische Grundversorgung gewährleistet.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Studio legale e notarile, Avv. Niccolò Salvioni, Via Gallinazza 6, 6601 Locarno
- Dipartimento delle finanze e dell'economia, Christian Vitta, Consigliere di Stato, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 15. Juli 2025 „Ersatz der Poststelle Locarno 4 Solduno durch eine Agentur“